

(2) Der Gegenstand, die Grundlage, die Höhe des Zolls, die Fälligkeit, die Art der Erhebung und Festsetzung des Zolls, die Rechtsmittel gegen solche Festsetzungen, die Haftung für den Zoll sowie die Befreiung und die Verjährung des Zolls werden in einem vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Zolltarif festgelegt.

(3) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt auf der Grundlage des Zolltarifs gemäß Absatz 2

1. den Grundzolltarif,
2. den Vertragszolltarif, der für die Länder angewandt wird, die der Deutschen Demokratischen Republik die Meistbegünstigung eingeräumt haben,
3. den Sonderzolltarif, der nach Bestimmung durch das zuständige Mitglied des Ministerrates vorübergehend auf Waren aus solchen Ländern angewandt werden kann, die im Warenverkehr eine Diskriminierung ausüben.

(4) Mit Erlaß eines Zolltarifes gemäß Absatz 2 treten die bisherigen Zolltarifbestimmungen und die Bestimmungen über die Erhebung des Zolls außer Kraft.

#### Straf- und Einziehungsbestimmungen

##### § 12

#### (1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zufügt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

#### Ein schwerer Fall kann Insbesondere vorliegen, wenn

1. durch Umfang oder Art der ungesetzlich transportierten Waren der sozialistischen Volkswirtschaft oder dem Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik ein schwerer Schaden zugefügt wurde oder zugefügt werden konnte;
2. die zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht wurden;
3. bei der Tat besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel verwendet wurden oder
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol verbunden haben.

(3) Der Versuch ist strafbar.

##### § 13

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Waren aus- oder einführt oder durch das Ge-

biet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

##### § 14

(1) Wer seines Vorteils wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder war seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

##### § 15

Wer, ohne einen der Tatbestände der §§ 12—14 zu erfüllen, vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des Zollgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen, anderen Bestimmungen über den Warenverkehr über die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Verfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft.

##### § 16

(1) Neben der Strafe können die Waren, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie die Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Waren nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM erkannt werden.

(3) Auf die Einziehung oder die Ersatzeinziehung nach Absatz 2 kann auch selbständig erkannt werden.

#### Strafverfahren und Vollstreckung

##### § 17

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Einhaltung die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu überwachen hat, zur Untersuchung solcher Verstöße, zur Festsetzung von Geldstrafen, zur Einziehung und Ersatzeinziehung ermächtigen. Er regelt das Verfahren in einer Strafverfahrensordnung.

##### § 18

(1) Zur Vollstreckung der von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 11 festgesetzten Zölle und der auf der Grundlage des § 17 festgesetzten Geldstrafen ist die Zollverwaltung der